

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des tessinischen Verfassungsdekrets vom 20. Januar 1922.

(Vom 23. Mai 1922.)

Der Grosse Rat des Kantons Tessin beschloss am 20. Januar 1922 ein Dekret betreffend teilweise Abänderung der Kantonsverfassung, das in der Volksabstimmung vom 5. März 1922 mit 3798 gegen 408 Stimmen angenommen wurde und für welches nunmehr die eidgenössische Gewährleistung nachgesucht wird. Das Dekret enthält ausschliesslich eine teilweise Abänderung des Verfassungsdekrets vom 21. Januar 1910. Die beiden Texte lauten, soweit von der Abänderung betroffen, in Übersetzung wie folgt:

Dekret vom 21. Januar 1910.

Art. 1. Die richterliche Gewalt wird von den Friedensrichtern, den „pretori“, vom Strafgerichte und von einem Appellationsgerichte ausgeübt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gewerbegerichte.

Dekret vom 20. Januar 1922.

Art. 1.

Art. 1 des Verfassungsdekrets vom 21. Januar 1910 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. Die richterliche Gewalt wird von den Friedensrichtern, den „pretori“, dem Appellationsgerichte, den „Assise criminali“, den „Assise correzionali“, den „Assise pretoriali“ und dem Kassations- und Revisionshofe in Strafsachen ausgeübt.

Deren Befugnisse bestimmt das Gesetz.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewerbegerichte und über allfällige Jugendgerichte.

Art. 4. Das Strafgericht ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt. Es entscheidet über Vergehen, die die Zuständigkeit der „pretori“ übersteigen.

Das Gesetz bestimmt den Sitz und die Obliegenheiten des Strafgerichts.

Art. 5. Das Strafgericht und die „pretori“ werden bei Beurteilung von Straffällen durch Geschworne unterstützt, sofern das Gesetz es nicht anders bestimmt.

Art. 7. Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Kassation in Strafsachen und über die Sekretäre der „pretori“ werden alle Gerichtsbehörden vom Volke gewählt, und zwar: das Appellationsgericht und das Strafgericht durch Verhältnismahl in einem einzigen Wahlkreise;

Die Schluss- und Übergangsbestimmungen des Dekrets vom 20. Januar 1922 bestimmen, dass letzteres mit seiner Gutheissung durch das Volk und der Annahme des Ausführungsgesetzes in Kraft trete und dass mit dem Inkrafttreten die Tätigkeit des Strafgerichts aufhöre.

Die Verfassungsänderung hat eine Reform der kantonalen Gerichtsorganisation hinsichtlich der Strafrechtspflege zum Gegen-

Art. 2.

Die Art. 4 und 5 des genannten Dekrets werden aufgehoben.

Art. 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 4. Die „Corte delle assise criminali“ ist aus der Kriminalkammer des Appellationsgerichts und Geschwornen zusammengesetzt. Die „Corte delle assise correzionali“ ist aus einem Mitglied der Kriminalkammer und Geschwornen zusammengesetzt. Die „Assise pretoriali“ sind aus dem „pretore“ und Geschwornen zusammengesetzt.

Das Gesetz bestimmt ihre Zuständigkeit und bezeichnet die Fälle, in welchen die Mitwirkung der Geschwornen wegfallen kann.

Art. 3.

In Art. 7 des genannten Dekrets werden die Worte „und das Strafgericht“ gestrichen.

stand. Das bisherige „Tribunale penale“ wird ersetzt durch Assisengerichte in drei Abstufungen, je nachdem die Geschwornen („Assessori giurati“) zusammen mit der Kriminalkammer des Appellationsgerichts, einem Mitglied derselben oder dem „pretore“ (der etwa dem „Gerichtspräsidenten“ der deutschen Schweiz entspricht) urteilen. Die auf die erste Art gebildeten Schwurgerichte werden, entsprechend ihren durch das Gesetz zu bestimmenden Kompetenzen, als kriminelle, die der zweiten Art als korrektionelle Assisenhöfe bezeichnet. Schon bisher wurde, nach Art. 5 des Dekrets vom 21. Januar 1910, die Strafrechtspflege in der Regel unter Beiziehung von Geschwornen ausgeübt; die Organisation der Strafgerichte ist aber geändert und erweitert worden. Der Kassations- und Revisionshof in Strafsachen („Corte di cassazione e revisione penale“), in Art. 6 des Dekrets von 1910 nur fakultativ als Abteilung des Appellationsgerichts vorgesehen, wird nun zur obligatorischen Instanz. Schliesslich behält das neue Dekret, nur in eventuellem Sinne, die Einführung von Jugendgerichten („Tribunali dei minorenni“) vor.

Die Verfassungsrevision bewegt sich ganz auf dem den Kantonen überlassenen Gebiet der kantonalen Gerichtsorganisation und enthält nichts dem Bundesrecht Widersprechendes. Die Gewährleistung ist deshalb zu erteilen, was wir Ihnen durch Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfs zu tun beantragen.

Bern, den 23. Mai 1922.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Scheurer.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung des tessinischen Verfassungsdekrets vom 20. Januar 1922.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai
1922 betreffend die Gewährleistung des tessinischen Verfassungs-
dekrets vom 20. Januar 1922,

in Erwägung, dass dieses Dekret nichts den Vorschriften der
Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

in Anwendung des Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Dem tessinischen Verfassungsdekret vom 20. Januar 1922
wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.
 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses
beauftragt.
-

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des tessinischen Verfassungsdekrets vom 20. Januar 1922. (Vom 23. Mai 1922.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1922 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 22 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | 1600 |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 31.05.1922 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 366-369 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 028 342 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.